



Stadt Schopfheim
Landkreis Lörrach

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr Schopfheim

(Feuerwehrsatzung - FwS)

(Redaktionelle Fassung)



Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr Schopfheim

(Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am **02. Dezember 1996** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Schopfheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Schopfheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den aktiven Abteilungen

Stadt (bestehend aus den Stadtteilen Schopfheim, Fahrnau, Eichen)

Enkenstein
Gersbach
Kürnberg
Langenau
Raitbach
Wiechs

2. den Altersabteilungen

Stadt (bestehend aus den Stadtteilen Schopfheim, Fahrnau, Eichen)

Enkenstein
Gersbach
Kürnberg
Langenau
Raitbach
Wiechs

3. den Jugendabteilungen in

Schopfheim Abt. Stadt (bestehend aus den Stadtteilen Schopfheim,
Farnau, Eichen)

Gersbach
Langenau
Raitbach
Wiechs

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz –
- (2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung) .
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden;
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern;
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind:
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. ein guter Ruf
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst.Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln.
- (3) Aufnahme gesuche sind an den Kommandanten oder an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten an der nächsten Hauptversammlung durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Gründe der Ablehnung muss der Abteilungsausschuss angeben.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Abteilungszugehörigkeit, Abteilungswechsel

- (1) Aus Gründen der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sollen die Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung des Stadtteiles angehören, in welchem sie ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Feuerwehrangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes wechseln, haben dies binnen vier Wochen dem Feuerwehrkommandanten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird, oder
 4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2,3 und 6).

- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen vier Wochen dem Abteilungskommandanten anzuzeigen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.
- (7) Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige bei mehr als zwölfmonatiger Fehlzeit den Übungs- und Einsatzdienst nach schriftlicher Aufforderung nicht wieder aufnimmt.
- (8) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des §15 Feuerwehrgesetz und §20 dieser Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des §17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) :
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Gerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungscommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrcommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrcommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden (§14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

§7

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstleistung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des §5 Abs 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Abteilungsausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

- (3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung bestimmt
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung werden zu Veranstaltungen und kameradschaftlichen Anlässen der Feuerwehr eingeladen.

§ 8

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Feuerwehr führen den Namen Jugendfeuerwehr Schopfheim Abt. Stadt, Gersbach, Langenau, Raitbach, Wiechs. Die Jugendabteilungen bestehen aus den Jugendgruppen, die bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 - 1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - 5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Der Abteilungskommandant kann im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss geeignet erscheinende Feuerwehrangehörige mit der Leitung der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) beauftragen. Dies bedarf der Zustimmung des Feuerwehrkommandanten. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Abteilungsausschusses mit Stimmrecht.
- (6) Der Leiter der Jugendabteilungen (Stadtjugendfeuerwehrwart) wird von den Jugendfeuerwehrwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er ist Mitglied des Feuerwehrausschusses mit Stimmrecht.

§9

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
3. Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung oder Personen, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben, einen Ehrenbrief in Anerkennung seiner Verdienste verleihen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant
2. Abteilungskommandant
3. Feuerwehrausschuss
4. Abteilungsausschuss
5. Hauptversammlung
6. Abteilungsversammlung

§11

Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant

- (1) Der Leiter der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrkommandant) ist hauptberuflich tätig. Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat bestellt. Seine Anstellung erfolgt nach den gesetzlichen oder tarifrechtlichen Bestimmungen. Zum hauptberuflichen Feuerwehrkommandanten sollen nur aktive Feuerwehrangehörige bestellt werden, die über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
 1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,

2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewartes und der hauptberuflichen Kräfte zu überwachen,
 6. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Berichte und Aufzeichnungen zu veranlassen,
 7. an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister darüber zu berichten,
 8. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken,
 9. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –einrichtungen hinzuwirken,
 10. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen,
 11. die Beschlüsse des Feuerwehrausschusses zu vollziehen.
- (3) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (4) Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt an allen Abteilungsausschusssitzungen teilzunehmen, an den Abteilungsversammlungen soll er teilnehmen.
- (5) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird in der Hauptversammlung durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten durch die Hauptversammlung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- (6) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (7) Für die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter gelten die Absätze 2, 5 und 6 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilung verantwortlich und führen diese nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt.

§ 12

Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Feuerwehr aktiv angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Kommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Kommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter (Gesamtwehr) werden vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen. Vor Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartes oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel schriftliche Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für den Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14

Hauptberufliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim können hauptberufliche Angehörige der Feuerwehr eingestellt werden. Die hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr werden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Gemeinderat eingestellt, sofern nicht nach der Hauptsatzung anstelle des Gemeinderates der Bürgermeister zuständig ist. Die Anstellung erfolgt nach den gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen. Als hauptberufliche Angehörige der Feuerwehr sollen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingestellt werden, die entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen haben. Bei Bewerbern aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim soll diesen der Vorzug gegeben werden.
- (2) Den hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Besetzung der Einsatzzentrale im Alarmfalle,
 2. Durchführung von Einsätzen nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters,
 3. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr,
 4. Wartung, Pflege und Prüfung der wehreigenen Fahrzeuge und Geräte,
 5. Ausführung der Wartungs- und Prüfarbeiten im Rahmen der überörtlichen Schlauch- und Atemschutzwerkstatt der Freiwilligen Feuerwehr Schopfheim und
 6. alle sonstigen einschlägigen Arbeiten im Feuerwehrgerätehaus.

§ 15

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten
 - den Kommandanten der aktiven Abteilungen (Abteilungskommandanten)

- dem Leiter der Jugendabteilungen (Gesamtjugendfeuerwehrwart)

sowie

8 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Stadt
2 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Langenau
2 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Wiechs
2 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Gersbach
2 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Enkenstein
2 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Kürnberg
2 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Raitbach.

- (2) Der Schriftführer und der Kassenverwalter gehören dem Feuerwehrausschuss, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind, diesem ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Abteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren in der Abteilungsversammlung gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt. Bei Abteilungswechsel eines Feuerwehrausschussmitgliedes ist eine Neuwahl durch die Abteilung erforderlich.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann in Einzelfällen Dritte als Sachverständige oder aufgrund ihrer Sachkunde zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend zuziehen.

§ 16

Abteilungsausschüsse

- (1) Die Abteilungsausschüsse bestehen aus
 - dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem
 - dem stellvertretenden Abteilungskommandanten
 - dem Jugendfeuerwehrwart

sowie

- 10 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Stadt
- 6 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Langenau
- 6 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Wiechs
- 6 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Gersbach
- 6 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Raitbach
- 6 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Kürnberg
- 6 gewählten aktiven Feuerwehrangehörigen der Abt. Enkenstein

- (2) Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl in der Abteilungsversammlung gewählt
- (3) Der Abteilungsschriftführer und der Abteilungskassenverwalter sowie der Abteilungsgerätewart gehören dem Abteilungsausschuss als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 4 bis 7 entsprechend

§ 17

Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Ort und Termin der Hauptversammlung wird vom Feuerwehrausschuss bestimmt.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung von den Angehörigen der Feuerwehr durchzuführenden Wahlen werden in der Regel vom Feuerwehrkommandanten, oder sofern es sich um Wahlen der Abteilungen handelt, vom Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und bei der Wahl der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss oder Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die in den entsprechenden Wahlgängen die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten oder eines Abteilungskommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder der Gemeinderat stimmt der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller

Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

§ 19

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(Kameradschaftsklasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendung der Stadt und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verteilung der Zuwendung der Stadt und über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. An die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 20

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnersatz direkt bei der Stadtverwaltung geltend macht.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen (Funktionsträger) der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Schriftführer, Gesamtwehr	€ 12,50 / Monat
Rechner, Gesamtwehr	€ 12,50 / Monat
Feuerwehrangehörige Kleinalarmschleife	€ 7,50 / Einsatzstunde außerhalb der Arbeitszeit

- (3) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz), erhalten einen Auslagenersatz entsprechend Abs. 1. Für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungen erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von € 7,50 / Stunde, höchstens jedoch € 60 / Tag.

§ 20a

Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die mit der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Ausbildung und Übungen betraut sind, erhalten im Sinne einer Übungsleitertätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Übungsleiter.

Stellvertretender Kommandant	€ 75,00 / Monat
Abteilungskommandant Stadt	€ 50,00 / Monat
Stellvertretender Kommandant Abteilung Stadt	€ 25,00 / Monat
Abteilungskommandanten Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Langenau, Raitbach und Wiechs	€ 25,00 / Monat
Jugendfeuerwehrwarte	€ 12,50 / Monat
Ausbilder, Grundausbildung	€ 7,50 / Ausbildungsstunde
Ausbilder, Atemschutz	€ 7,50 / Ausbildungsstunde

Ausbilder, Sprechfunker	€ 7,50 / Ausbildungsstunde
Ausbilder, Maschinisten	€ 7,50 / Ausbildungsstunde
Ausbildungshelfer, Atemschutz und Grundausbildung	€ 5,00 / Ausbildungsstunde

§ 21

Satzungsänderung

Vor Änderung dieser Satzung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Oktober 1990 mit den Änderungen vom 01. Februar 1993 und 18. Dezember 1995 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schopfheim, den 5. November 2010

Bürgermeisteramt:
Nitz, Bürgermeister